

Richtlinien zur Förderung des Sportes in der Stadt Ennepetal in der Fassung des III. Nachtrages vom 05.06.2025

I. Allgemeine Grundsätze

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Die Stadt Ennepetal fördert den Sport vorrangig durch den Bau, die Unterhaltung und die Bereitstellung von Übungs- und Wettkampfstätten. Sie regelt die Benutzung der Anlagen und hilft den Schulen und Sportvereinen bei der Durchführung von Sportveranstaltungen.
- 1.2 Die örtlichen Sportvereine sollen durch finanzielle Beihilfen in die Lage versetzt werden, ihren Sportbetrieb auch bei immer weiter steigenden Ansprüchen aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit zu erweitern. Besondere Bedeutung kommt hierbei der körperlichen Stärkung und Gesunderhaltung der Jugendlichen in Schulen, Vereinen und anderen Organisationen zu.
- 1.3 Es ist das erklärte Ziel der Stadt Ennepetal, den Breiten- und Freizeitsport überall dort intensiv zu fördern, wo es besonders zweckmäßig und wirkungsvoll erscheint, ohne in die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine einzugreifen.
- 1.4 Durch diese Richtlinien sollen der Leistungssport und der Spitzensport ebenfalls gefördert werden.
- 1.5 Es werden nur denjenigen Vereinen und Verbänden Räumlichkeiten oder Sportanlagen der Stadt zur Nutzung zur Verfügung gestellt, welche sich verpflichtet haben, alle Mitglieder vor jeglicher Form von Gewalt (sexualisierter, interpersoneller, körperlicher, geistiger, etc.) zu schützen, solcher wirksam vorzubeugen und diese zu bekämpfen.
- 1.6 Die Stadt Ennepetal und der Stadtsportverband Ennepetal e.V. haben zur Herausstellung der Zielsetzung und in Anerkennung dieser gesellschaftlichen wichtigen Funktion ein „Bündnis für den Sport“ geschlossen.

2. Förderungsvoraussetzungen

Nach diesen Richtlinien können alle Amateursportvereine unterstützt werden, die

- 2.1 ihren satzungsgemäßen Sitz in Ennepetal haben, dem Stadtsportverband Ennepetal e.V. angehören,
- 2.2 einer Mitgliedsorganisation des Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder eines Sport-Fachverbandes in Nordrhein-Westfalen angehören,
- 2.3 nachweislich als gemeinnützig anerkannt sind. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid ab Bescheidausstellung nicht älter als 5 Jahre ist.
- 2.4 eine im Rahmen seiner Finanzkraft angemessene finanzielle Eigenleistung sicherstellen.
- 2.5 von ihrem inneren Aufbau und ihrer Tätigkeit her demokratischen Grundsätzen entsprechen.

2.6 von diesen Voraussetzungen kann in Einzelfällen eine Ausnahme durch den Sportausschuss befristet zugelassen werden.

3. Anspruch auf Förderung

Bei allen Förderungsmaßnahmen der Stadt Ennepetal handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Förderungsanspruch besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt Ennepetal können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

4. Verfahren und Zuständigkeit

4.1 Anträge sind an die Stadt Ennepetal – Bürgermeister / Bürgermeisterin - in Schriftform zu stellen.

4.2 Antragsteller kann nur der Gesamtverein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, sein. Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

4.3 Anträge nach diesen Richtlinien sind rechtzeitig an die Stadt Ennepetal zu richten:

- bis zum 01.09. eines jeden Jahres für Zuschüsse zur Beschaffung von Grundsportgeräten (vgl. II Pkt. 2) und für die Bezuschussung von Jugendwettkämpfen
- bis zum 01.09. eines jeden Jahres, basierend auf der Betriebskostenabrechnung (vgl. II Pkt. 5.2) bzw. der Bestenliste oder Platzierung des Vorjahres (vgl. II Pkt. 4), für die Betriebskostenzuschüsse und die Förderung des Leistungssportes
- bis zum 01.09. für das kommende Haushaltsjahr nach Vorlage des Bewilligungsbescheides des Ennepe-Ruhr-Kreises für Neu-, Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen (vgl. II Pkt. 5).
Hier ist separat mit dem Fachbereich 4 – Planen, Bauen & Umwelt – über das weitere Vorgehen zu beraten.

4.4 Die Prüfung erfolgt durch die Fachabteilung. Der Sportausschuss soll in der nächsten Sitzung nach Erhalt des Antrags über die Auszahlungen entscheiden. Die Auszahlung erfolgt wiederum über die Fachabteilung. Sollte die planmäßige Sitzung des Sportausschusses nicht stattfinden, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle.

II. Gewährung von Zuschüssen

1. Grundförderung

1.1 Die Stadt Ennepetal gewährt den Vereinen jährlich für jedes Mitglied eine Grundförderung. Ausschlaggebend hierfür ist die Bestandserhebung des Landessportbundes für das laufende Jahr.

Die Höhe der Grundförderung wird vom Sportausschuss in seiner ersten Sitzung nach Haushaltsgenehmigung für das kommende Haushaltsjahr festgesetzt.

1.2 Die Stadt Ennepetal erstattet den Ennepetaler Sportvereinen die Versicherungsbeiträge für jugendliche Sportler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Auszahlung erfolgt Nach Mitteilung durch die Vereine. Der Sportausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

2. Grundsportgeräte

Für die Beschaffung von fachsportspezifischen Sportgeräten oder die Instandsetzung von solchen besonders aufwendigen Sportgeräten kann auf Antrag eine städtische Beihilfe gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Ennepe-Ruhr-Kreis nach seinen Förderungsrichtlinien für Grundsportgeräte einen Zuschuss gewährt. Die Zuwendung beträgt 25 % der förderungsfähigen Gesamtkosten. Der Anschaffungswert inklusive Mehrwertsteuer pro einzelner nutzbarem Sportgerät muss mindestens 400,00 € betragen und ist auf maximal 3.000,00 € pro antragstellenden Verein begrenzt.

Die Anträge der Sportvereine werden chronologisch nach Posteingang bearbeitet. Sollte ein Antrag im laufenden Jahr mangels Haushaltsmittel nicht bewilligt werden können, wird er im nächsten Kalenderjahr vorrangig bearbeitet.

3. Wettkämpfe, an denen Jugendliche in besonderem Maße teilnehmen

Die Stadt Ennepetal kann auf Einzelantrag eine Beihilfe für die Durchführung von vorgenannten Wettkämpfen mit überregionalem Charakter gewähren, sofern Sportler aus mindestens fünf auswärtigen Vereinen außerhalb des Ennepe-Ruhr-Kreises teilnehmen.

4. Leistungssport

Die Stadt Ennepetal fördert den Leistungssport innerhalb der Ennepetaler Sportvereine durch Zuschüsse an Sportler und Mannschaften.

Förderungsvoraussetzung:

a) Individualsportarten

- Die Sportler müssen in der oberen Hälfte der vom jeweiligen Sportfachverband geführten Bundesbestenliste platziert sein oder zu den acht Erstplatzierten einer Bundesmeisterschaft gehören. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 400,-- €/Jahr.
- Die Sportler müssen in der oberen Hälfte der vom jeweiligen Sportfachverband geführten Landesbestenliste platziert sein oder zu den acht Erstplatzierten einer Landesmeisterschaft gehören. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 250,-- €/Jahr.
- Für Ennepetaler Bürger und Einwohner, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, aber nicht Mitglied in einem Ennepetaler Sportverein sind, ist der jeweilige Verein, in dem die Sportler Mitglied sind, antragsberechtigt.

b) Mannschaftssportarten

Es werden ausschließlich Vereinsmannschaften gefördert

- Die Mannschaften müssen zu den acht Erstplatzierten einer Deutschen Meisterschaft gehören oder in der höchsten zur Verfügung stehenden Spielklasse des jeweiligen Fachverbandes spielen. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 600,-- €/Jahr.
- Die Mannschaften müssen zu den acht Erstplatzierten einer Landesmeisterschaft gehören oder in der höchsten zur Verfügung stehenden Spielklasse auf Landesebene des jeweiligen Fachverbandes spielen. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 400,-- €/Jahr.

Zugrunde gelegt werden die Leistungen des vergangenen Jahres.

Sportler*innen, die sich in der Ausbildung oder einem Studium (Auszubildende und Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gem. KJHG) befinden, für einen Ennepetaler Verein starten und sich für die Teilnahme an den Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften und/oder Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben und nachweislich daran teilnehmen, erhalten auf Antrag, zur Abdeckung der entstehenden Fahrt- und Unterbringungskosten einen Pauschalzuschuss in Höhe von 250,- €.

Sportler*innen ab dem 27. Lebensjahr können einen Pauschalzuschuss in Höhe von 75,- € beantragen.

Darüber hinaus kann für Erwachsene, die in ihrer Sportart besonders erfolgreich sind und nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen (z.B. Bürgergeldempfänger), ein Zuschuss gewährt werden, um an den überregionalen Wettkämpfen teilzunehmen. Über dessen Bewilligung entscheidet nach Prüfung die Fachabteilung. Der Sportausschuss ist in seiner nächsten Sitzung nicht öffentlich zu informieren.

5. Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen

5.1 Neubauten

Die Höhe der Förderung sowie die zusätzlichen Auflagen werden im Einzelfall durch den zuständigen Ausschuss des Rates festgesetzt. Eventuelle Förderungen werden im entsprechenden Haushaltsjahr gesondert veranschlagt.

5.2 Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung

Die Stadt Ennepetal gewährt den Sportvereinen Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung für vereinseigene Sportanlagen. Der Sportausschuss entscheidet in seiner ersten Sitzung nach Haushaltsgenehmigung über die Höhe der Zuschüsse.

6. Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt

6.1 Formelle Kriterien

6.1.1 Information und Beschluss des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand sowie die Jahreshauptversammlung sollen den Beschluss gefasst haben, dass das Thema Schutz vor jeglicher Form von Gewalt im Verein bearbeitet werden soll.

6.1.2 Benennung und Bekanntmachung einer Ansprechperson im Verein

Die Vereine benennen mind. eine Person im Verein, welche als Ansprechperson für die Mitglieder als auch für die Stadt Ennepetal zur Verfügung steht.

6.1.3 Vereinbarung über einen Tätigkeitsausschluss von auszuschließenden Personen

Zum Schutz aller Mitglieder ist mit den Vereinen und Verbänden eine Vereinbarung über einen Tätigkeitsausschluss von Personen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt sind, zu treffen.

Vereine und Verbände, die dieser Vereinbarung zur Erbringung des erweiterten Führungszeugnisses nicht nachkommen, werden keine Räumlichkeiten oder Sportanlagen der Stadt zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

6.2 Inhaltliche Kriterien

6.2.1 Erstellung eines Schutzkonzeptes

Ein vereinspezifisches Präventions- und Interventionskonzept gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt, wird im Verein etabliert. Ein solches Schutzkonzept beinhaltet für jede Organisation ein passendes System von Maßnahmen für den besseren Schutz der gesamten Mitglieder vor jeglicher Form von Gewalt. Die Umsetzung eines solchen Schutzkonzeptes braucht Zeit, deshalb soll den Vereinen eine Übergangsfrist von max. 3 Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie eingeräumt werden. Auf formlosen Antrag eines Vereins kann durch den Sportausschuss in nichtöffentlicher Sitzung eine Verlängerung dieser Frist beschlossen werden.

7. Sozial-integrative Projekte der Vereine

7.1 Fördermaßnahmen

Die Stadt Ennepetal gewährt Vereinen und Verbänden Zuschüsse als Projektförderung. Die Projektförderung gilt für ein zeitlich begrenztes Vorhaben mit sozial-integrativem, gesundheitsfördernden Schwerpunkt. Die finanzielle Unterstützung der Projekte, soll die Position des organisierten Sports als starken Netzwerkpartner im Wohnquartier bzw. Stadtteil stärken, Einwohner*innen zur sportlichen Betätigung und Eintritt in den Sportverein bewegen.

7.2 Fördervoraussetzungen

Ein Projektbeginn ist erst nach Bewilligung zulässig. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann auf Antrag genehmigt werden, jedoch erfolgt daraus kein Förderanspruch.

7.3 Höhe der Förderung

Sozial-integrative Maßnahmen werden individuell bis zu 50% bezuschusst, maximal jedoch mit 200 €.

Eine Vergabe von Fördermitteln kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

7.4 Nachweis der Verwendung

Als Verwendungsnachweis ist der Fachabteilung innerhalb von 8 Wochen nach Projektende eine Dokumentation über das durchgeführte Projekt / Maßnahme vorzulegen.

III. Kommunale Sporteinrichtungen

Die Sportanlagen werden den Ennepetaler Sportvereinen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt.

IV. Stadtsportverband Ennepetal e.V.

Die Stadt Ennepetal bekennt sich ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband Ennepetal e.V. und hat dies im „Bündnis für den Sport“ dokumentiert.

Vor Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien durch den Sportausschuss der Stadt Ennepetal wird der Stadtsportverband Ennepetal e.V. um Stellungnahme gebeten; ausgenommen Ziffern II 1, 2, 5.2 dieser Richtlinien.

V. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.91 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle anderen bisher gültigen Regelungen, soweit sie diesen Regelungen entgegenstehen außer Kraft, insbesondere die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Ennepetal vom 01.01.82.

Im Rat der Stadt Ennepetal am 20.12.90 beschlossen.
Neufassung des § 2 (2) beschlossen im Rat am 05.06.1986.
II. Nachtrag rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2001.
III. Nachtrag am 05.06.2025 in Kraft getreten.